

Vladimir Primaczenko

2. Gesellschaftsrechtstag Russland

der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. am 18. Juni 2009 an der Fachhochschule Wiesbaden

Das russische Gesellschaftsrecht stellt eine Rechtsmaterie dar, die seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion einem ständigen Wandel ausgesetzt ist. Die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht¹ versucht seit Jahren, diesen Prozess dem deutschen Fachpublikum bekannt zu machen und den wissenschaftlichen Austausch zu fördern. Auch der 2. Gesellschaftsrechtstag stand daher im Zeichen aktueller Reformvorhaben, vor allem zur russischen GmbH (*obščestvo s ograničennoj otvetstvennost'ju*, im Weiteren: OOO).

Während das russische Föderale Gesetz „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ vom 8. Februar 1998 Nr. 14-FZ erst vor kurzem eine neue umfangreiche Reform² erlebte, die am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist,³ wurden bereits weitere Änderungen im Gesellschaftsrecht angekündigt. Der durch den Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation „Über die Weiterentwicklung des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation“ vom 18. Juli 2008 Nr. 1108 eingesetzte Rat zur Kodifizierung und Weiterentwicklung der Zivilgesetzgebung beim Präsidenten der Russischen Föderation hat zum 1. Juni 2009 eine neue Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung vorgelegt. Diese enthält nicht nur für das Kapitalgesellschaftsrecht relevante Änderungsvorschläge, sondern auch solche, die eine grundlegende Bedeutung für das gesamte Gesellschaftsrecht haben. Die Reformvorschläge befinden sich zurzeit in einem dynamischen Prozess. Nach der Vorlage der Konzeption und deren Veröffentlichung im Internet⁴ wurde bereits die dritte Fassung vom Rat ausgearbeitet.

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßten der Präsident der Fachhochschule Wiesbaden, Prof. Dr. Detlev Reymann und der Leiter des Generalkonsulats der Russischen Föderation in Frankfurt am Main Vladimir G. Lipaev die rund 60 Teilnehmer der Konferenz.

Der erste Referent der Veranstaltung Thomas Kolberg von der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG stellte die aktuelle Wirtschaftslage in Russland dar. Auch wenn die Russische Föderation nach Japan und China über die dritthöchsten Devisenreserven der Welt verfüge, habe die aktuelle Finanzkrise das Land sehr stark getroffen. Die Wirtschaft leide insbesondere unter dem starken Verfall des Ölpreises. Hohe Kapitalabflüsse aus dem Land seit Ende 2008 hätten zur Abwertung des Rubels geführt. Aktuell rechnet man mit einem starken Anstieg von Insolvenzen, von denen insbesondere mittelständige Unternehmen betroffen würden. Im Bankensektor gebe es dem Vernehmen nach bereits drei nennenswerte Insolvenzen. Zur Verschlimmerung der Gesamtsituation habe der Krieg mit Georgien um Südossetien und Abchasien beigetragen, welcher das außenpoli-

¹ VdrW; siehe www.vdrw.de.

² Durch das Föderale Gesetz vom 30. Dezember 2008, Nr. 312-FZ.

³ Siehe Göckeritz/Wedde, Das neue russische GmbH-Recht – Einführung und Textsammlung, Berlin 2009.

⁴ www.privlaw.ru.

tische Image Russlands beeinträchtige. Trotz der Abhängigkeit der russischen Wirtschaft von Öl- und Gasexporten sowie von Kapitalzuflüssen sei das Land allerdings für die gegenwärtige Finanzkrise viel besser gerüstet als 1998.

Prof. Dr. Evgenij A. Suchanov von der Moskauer Staatlichen Universität, der bereits in der Vergangenheit bei Veranstaltungen der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht als Referent auftrat und dem genannten Rat für Kodifizierung und Weiterentwicklung der Zivilgesetzgebung angehört, berichtete über die aktuellen Entwicklungen im russischen Gesellschaftsrecht. Er konzentrierte sich dabei auf den Abschnitt „Juristische Personen“ aus dem jüngsten Konzept der Entwicklung der Zivilgesetzgebung, welches Auswirkungen auf alle Normen des Gesellschaftsrechts im Zivilgesetzbuch (ZGB) haben soll. Bereits für Sommer / Herbst 2009 wird eine Billigung der Konzeption durch den Präsidenten erwartet, bevor das eigentliche Gesetzgebungsverfahren begonnen werden kann. Die Konzeption der juristischen Personen wird aus der Sicht von *Prof. Suchanov* von drei grundlegenden Prinzipien getragen.

- Erstens solle durch die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes über wirtschaftliche Gesellschaften eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der bisherigen Rechtslage erreicht werden. Geplant sei eine neue Einteilung juristischer Personen in zwei Oberkategorien: Korporationen und Nichtkorporationen. Die umstrittene Rechtsfigur der an die *closed corporation* aus dem angloamerikanischen Recht angelehnten geschlossenen Aktiengesellschaft (Art. 97 Pkt. 2 ZGB), deren wirtschaftliche Funktionen in der Praxis erfolgreich von der OOO erfüllt werden, solle nach dem Konzept abgeschafft werden. Dieses Schicksal werde aufgrund der geringen Verbreitung in der Praxis auch die Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung (GmzH, Art. 95 ZGB) teilen müssen. Des Weiteren existierten Vorschläge zur Reform des Direktorenrats in einer Aktiengesellschaft,⁵ der eine einzigartige Mischung zwischen dem Aufsichtsrat nach deutschem Verständnis und dem *board*-System des angloamerikanischen Rechts darstellt. Künftig solle eine klare Trennung zwischen Vorständen und Aufsichtsräten erfolgen, was die Organverfassung der russischen Aktiengesellschaft in die Nähe des dualistischen Systems des kontinental-europäischen Rechts rücke. In diesem Zusammenhang solle auch die Rolle der unabhängigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gestärkt werden.

- Zweitens sei es notwendig durch Beseitigung von Widersprüchen zwischen dem ZGB und anderen Gesetzen die Rolle des ZGB als umfassende Kodifikation zu stärken. Um einen solchen aktuellen Widerspruch handle es sich etwa bei der Haftung von Muttergesellschaften im Konzernrecht. Während nach Art. 105 Pkt. 2 Abs. 2 ZGB eine Obergesellschaft (Muttergesellschaft), die das Recht hat, einer Tochtergesellschaft verbindliche Weisungen zu geben – etwa durch einen Vertrag – gesamtschuldnerisch mit der Tochtergesellschaft für Rechtsgeschäfte hafte, die die Tochtergesellschaft in Ausführung dieser Anweisungen abgeschlossen hat, sehe Art. 6 Pkt. 3 Abs. 2 des Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ eine Haftung der Muttergesellschaft nur dann vor, wenn ein solches Weisungsrecht in einem Vertrag mit der Tochtergesellschaft oder in der Satzung der Tochtergesellschaft geregelt ist. Diese Vorschrift aus dem russischen Aktiengesetz widerspreche den Bestimmungen des ZGB und sei nach der herrschenden Meinung nicht anzuwenden.

- Drittens sollten neue Anforderungen an die Gründung, Umwandlung und Liquidation von Gesellschaften gestellt werden. Gerade in diesem Bereich sei ein Tätigwerden des russischen Gesetzgebers besonders wichtig. Zurzeit herrsche bei der

⁵ Vgl. Art. 64 ff. des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ vom 26. Dezember 1995 Nr. 208-FZ.

Gründung eine nahezu unbeschränkte Freiheit, was in der Praxis häufig zu Missbräuchen führe. Die Missbrauchsgefahr resultiere auch daraus, dass Gesellschafter als Einlage Vermögen nahezu jeder Art einbringen könnten. Es existierten daher viele sog. „Eintagsfirmen“, die nach der Eintragung kein Geschäft betrieben und über kein nennenswertes Stammkapital verfügten. Im Zuge der aktuellen Reform der OOO sei die Verantwortung der Gründer in diesem Punkt erhöht worden. Die Höhe des Mindestkapitals einer OOO, die sich früher als Vielfaches des Mindestlohns errechnete, sei auf einen Betrag von 10.000 Rubel (ca. € 220) festgelegt worden. Die Konzeption zur Überarbeitung des ZGB sehe darüber hinaus vor, das Stammkapital der OOO auf 1 Mio. Rubel (ca. € 22.000) zu erhöhen. Während andere Rechtsordnungen die Höhe des Stammkapitals – wie im deutschen Recht nach dem MoMiG für die Unternehmersgesellschaft (§ 5a GmbHG) – herabsetzten, solle der russische Gesetzgeber durch die Erhöhung des Stammkapitals den Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes in den Vordergrund rücken. Unternehmer, die für die Gründung einer OOO nicht genügend Kapital aufbringen, sollten nach Prof. Suchanov auf die Rechtsformen der Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Art. 69 ff. ZGB, oder Kommanditgesellschaft, Art. 82 ff. ZGB) ausweichen. Diese seien bislang – anders als etwa in Deutschland – mangels steuerlicher Vorteile weniger verbreitet. In Ergänzung dazu solle nach der Konzeption die Kompetenz zur Führung des Registers von der Steuerbehörde auf eine Justizbehörde übertragen werden. Notwendig sei dabei die Schaffung eines einheitlichen Registers. Ähnlich der Rechtslage in Deutschland nach dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008⁶ sollten künftig in der Gründungsphase Musterprotokolle angeboten werden.

Zum Problembereich der Kapitalerhaltung bei der russischen OOO und der deutschen GmbH trug als nächster Referent *Dr. Thomas Fischer* von der Kanzlei Beiten Burkhardt aus Berlin vor, der erst vor kurzem mit einer Arbeit zum Thema „Das System der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht“⁷ promoviert wurde. Die Beschränkung der Haftung auf das eingebrachte Kapital werfe die Frage nach dem Gläubigerschutz auf. Die Absicherung des Mindestkapitals erfolge durch die Aufbringung und die Erhaltung des Kapitals. Dr. Fischer wies in seinem Referat auf verschiedene Aspekte der Kapitalerhaltung in beiden Rechtsordnungen auf. Die Regelungen zur Kapitalerhaltung seien nach deutschem und russischem Recht zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet. So bestünden etwa Unterschiede im Hinblick auf eine Beschränkung der Gewinnverteilung, den Erwerb eigener Anteile oder die Bildung von Rücklagen. Besonders auffällig zeige sich der Unterschied bei der Herangehensweise zur Erhaltung des Kapitals im Wege eines Verbots der Einlagenrückgewähr. Während das deutsche GmbH-Recht abgesehen von einigen Ausnahmen die Auszahlung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens der Gesellschaft an die Gesellschafter nicht zulasse (§ 30 Abs. 1 Satz 1 GmbHG), kenne das russische Recht kein Verbot der Einlagenrückgewähr. Stattdessen existiere das Institut einer zwangsweisen Kapitalherabsetzung bei Vorliegen einer Unterbilanz nach Abschluss des zweiten und jedes nachfolgenden Geschäftsjahres (Art. 20 Pkt. 3 OOO-Gesetz). Sei das vorhandene Kapital geringer als das gesetzliche Mindestkapital (10.000 Rubel), bestehe sogar eine Pflicht zur Liquidation.

Zu den aktuellen Entwicklungen der OOO sprach weiter *Dr. Axel Boës* von der Kanzlei Lebuhn & Puchta aus Hamburg, der ebenfalls eine rechtsvergleichende Dissertation

⁶ Vgl. § 2 Abs. 1a GmbHG sowie die Anlage dazu.

⁷ Frankfurt a. M., 2009.

im Gesellschaftsrecht verfasste.⁸ Er konzentrierte seine Ausführungen auf die durch die Reform ausgelösten Änderungen beim Austrittsrecht der Gesellschafter und dem Erwerb von Anteilen. Nach der früheren Rechtslage habe ein jederzeitiges Austrittsrecht für Gesellschafter bestanden, welches weder abdingbar noch beschränkbar gewesen sei. Mache ein Gesellschafter davon Gebrauch, war die Gesellschaft verpflichtet, an ihn eine Abfindung – zu Lasten des zum Erhalt des Stammkapitals erforderlichen Vermögens – zu zahlen. Die dadurch geschaffenen Missbrauchsmöglichkeiten sollten durch das am 1. Juli 2009 in Kraft getretene Änderungsgesetz beseitigt werden. Ein jederzeitiges Austrittsrecht bestehe nun nur noch, wenn es in der Satzung der Gesellschaft vereinbart wurde (Art. 26 Pkt. 1 OOO-Gesetz). Nur in Ausnahmefällen (etwa bei einem Beschluss über „Großgeschäfte“ oder einer Kapitalerhöhung) sei dem betroffenen Gesellschafter kraft Gesetzes ein Austrittsrecht zu gewähren. Der Austritt des letzten Gesellschafter sei im Unterschied zur bisherigen Rechtslage ausdrücklich ausgeschlossen. Gleichwohl bleibe eine Verpflichtung der OOO zur Zahlung der Abfindung innerhalb einer aus Sicht von Dr. Boës extrem kurzen Frist bestehen. Eine weitere Neuerung der Reform sei die Einführung der notariellen Beurkundung für Übertragung und Verpfändung von Anteilen (Art. 21 Pkt. 11 bzw. 22 Pkt. 2 OOO-Gesetz). Parallel dazu seien detaillierte Regelungen zu Prüfungspflichten des Notars und eine verschärfte, unbegrenzte Notarhaftung eingeführt worden, (Art. 21 Pkt. 13-15 OOO-Gesetz). Durch die Einführung der notariellen Beurkundung werde ein gutgläubiger Erwerb von Anteilen, der jüngst auch im deutschen Recht durch das MoMiG in § 16 Abs. 3 GmbHG verankert wurde, ermöglicht (Art. 21 Pkt. 17 OOO-Gesetz).

Der nächste Vortrag von *Richard Wellmann* von der BDO Deutsche Warentreuhand AG, Frankfurt, befasste sich mit der Frage der Besteuerung von Gesellschaften nach russischem Recht, wobei die OOO im Mittelpunkt stand. Der Referent gab einen Überblick über die Rechtsquellen des russischen Steuerrechts (Steuergesetzbuch, Schreiben des Finanzministeriums, Gerichtsentscheidungen) sowie die wesentlichen Steuerarten. Für Kapitalgesellschaften seien vor allem Gewinn- sowie Umsatzsteuer relevant. Im Rahmen des Berichts zur Umsatzsteuer ging *Wellmann* auf einige aktuelle Entwicklungen, insbesondere praktische Probleme mit dem Vorsteuerabzug ein. In seinen weiteren Ausführungen zeigte der Referent unter anderem die Relevanz des DBA zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation vom 29. Mai 1996 am Beispiel einer Dividendenzahlung einer Tochtergesellschaft in Form der OOO an eine GmbH als Muttergesellschaft auf.

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch eine rechtsvergleichende Betrachtung der Reformen von OOO und GmbH von *Prof. Dr. Rainer Wedde* von der FH Wiesbaden. Beide Rechtsformen seien in ihrem Land die mit Abstand häufigsten Kapitalgesellschaften. Fast gleichzeitig hätten sie eine umfassende Reform erlebt. In Deutschland habe das am 1. November 2008 in Kraft getretene MoMiG grundlegende Veränderungen im GmbHG gebracht. Zu nennen seien in erster Linie die Einführung einer Unternehmergesellschaft (§ 5a GmbHG) sowie die Möglichkeit der Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland⁹ oder des gutgläubigen Erwerbs (§ 16 Abs. 3 GmbHG). Auslöser der Reform in Deutschland sei vor allem der Wettbewerb der Rechtsordnungen in der EU gewesen. Mit der Einführung der Unternehmergesellschaft als Unterart der GmbH versuche der deutsche Gesetzgeber, eine attraktive Gesellschaftsform zur Verfügung zu stellen. Hier-

⁸ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im russischen und deutschen Recht, Frankfurt a. M., 2007.

⁹ Vgl. die Neufassung des § 4a GmbHG, der entgegen § 4a Abs. 2 GmbHG a. F. der bisherigen Fassung ein Auseinanderfallen zwischen Satzungs- und Verwaltungssitz zulässt.

durch solle insbesondere der Verbreitung ausländischer Rechtsformen – vor allem der englischen *limited* – entgegengewirkt werden. Der Wettbewerb der Rechtsordnungen stehe weniger im Vordergrund des russischen Reformgesetzes des Rechts der OOO, welches am 1. Juli 2009 in Kraft trat. Gleichwohl sei auch beim russischen Gesetzgeber ein Bestreben erkennbar, ein Ausweichen auf ausländische Rechtsordnungen – vor allem bei *Joint Ventures* – zu verhindern. Die Reform, die sehr stark durch Anregungen aus der Praxis unterstützt wurde, solle unter anderem zur Unterbindung von Missbräuchen führen. Sie habe jedoch auch einige Vereinfachungen mit sich gebracht. In der Gründungsphase gelten nur noch die Satzung als Gründungsdokument (Art. 12 Pkt. 1 OOO-Gesetz). Kein Gründungsdokument mehr sei nach Art. 11 Pkt. 5 Abs. 2 OOO-Gesetz der Gründungsvertrag. Erleichtert worden sei der Erwerb von Anteilen, der – ähnlich der Neuregelung in Deutschland – auch gutgläubig erfolgen könne. Sehr interessant sei zudem ein Vergleich der Entstehungsgeschichte beider Reformgesetze. Der Reform des deutschen GmbH-Gesetzes durch das MoMiG sei eine umfangreiche Diskussion der verschiedenen Entwürfe vorausgegangen. Hingegen sei das Gesetz zur Reform der russischen OOO im Eilverfahren verabschiedet worden. Nach der ersten Lesung des Entwurfs im Jahr 2005 habe die Reform bis 2008 geruht. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens habe sich dann nur über wenige Tage im Dezember 2008 erstreckt. Während die GmbH für ihren Ruf als Exportschlagier kämpft, sei die russische OOO für deutsche Investoren die ideale Rechtsform zur Gründung von Tochtergesellschaften. Heutzutage muss sich die GmbH den durch die Konkurrenz der Rechtsformen innerhalb der EU aufgestellten Anforderungen anpassen. Für zusätzlichen Druck Sorge die geplante Einführung der *Societas Privata Europaea*, *SPE*¹⁰. Durch die Möglichkeit von *Shareholder-Agreements*¹¹ und den Wegfall des Austrittsrechts sei die OOO auch für *Joint Ventures* attraktiver geworden.

Mit großem Interesse verfolgten die Zuhörer die Beiträge. Aus Fragen an die Referenten ergab sich eine rege Diskussion. Die Veranstaltung bildete zudem eine ideale Plattform für einen Meinungsaustausch unter den Teilnehmern, von denen sich viele in der Praxis mit russischem Gesellschaftsrecht befassen. Als Fazit bleibt festzuhalten, dass das russische Gesellschaftsrecht zurzeit eine rasante Entwicklung durchlebt. Auch wenn die Reform des OOO-Rechts seit dem 1. Juli 2009 in Kraft ist, beginnt erst jetzt deren wissenschaftliche Aufarbeitung im Schrifttum. Demgegenüber steht die geplante Überarbeitung des ZGB, die auch für das Gesellschaftsrecht von grundlegender Bedeutung ist, bereits jetzt im Fokus wissenschaftlicher Diskussionen. Sie wäre sicher ein lohnendes Thema für einen wünschenswerten dritten Gesellschaftsrechtstag Russland der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht.

¹⁰ Vgl. den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über das Statut der Europäische Privatgesellschaft, KOM (2008), 396 endg.

¹¹ Vgl. Art. 8 Pkt. 3 OOO-Gesetz.